



Gemeindewahlen 2021 für die Legislaturperiode 2022 bis 2025

Proporz-Urnenwahlen vom	24. Oktober 2021
Majorz-Urnenwahlen vom	28. November 2021
Wahl der ständigen Kommissionen durch den Gemeinderat vom	9. November 2021

Die Amtsdauer der Behörden der Einwohnergemeinde Meinisberg läuft am 31. Dezember 2021 ab.

Der Gemeinderat hat nach den Vorschriften des Organisationsreglements (OgR) und des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen (RUWA) vom 25. April 2017 die Urnenwahlen (Proporz) auf Sonntag, 24. Oktober 2021 sowie Sonntag, 28. November (Majorz) angeordnet.

Für die neue Amtsperiode von vier Jahren (1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025) sind zu wählen:

Rechtsgrundlage

- Organisationsreglement (OgR) vom 25. April 2017
- Organisationsverordnung (OgV) vom 7. Juli 2017
- Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen (RUWA) vom 25. April 2017

<i>Amtsdauer</i>	<i>OgR Art. 25</i>
<i>Amtszeitbeschränkung</i>	<i>OgR Art. 26</i>
<i>Wählbarkeit</i>	<i>OgR Art. 22</i>
<i>Unvereinbarkeit</i>	<i>OgR Art. 23</i>
<i>Verwandtenausschuss</i>	<i>OgR Art. 24</i>
<i>Wahlzettel</i>	<i>GV Art. 23 und 24</i>
<i>Minderheitenschutz</i>	<i>GG Art. 38ff / GV Art. 26ff</i>

Amtszeitbeschränkung

Die Amtszeit des Gemeinderates ist auf 3 Amtszeiten beschränkt. Eine erneute Wiederwahl ist erst nach vier Jahren möglich.

Ein in der Zwischenzeit eingetretenes Mitglied des Gemeinderates, inkl. Präsident/in, vollendet die Amtsdauer seines Vorgängers und ist somit anschliessend noch für 3 Amtsdauern wählbar.

Tritt ein Mitglied des Gemeinderates (inkl. Präsident/in) vor Ablauf einer Amtsdauer zurück, so ist es erst anlässlich der übernächsten ordentlichen Gemeindewahlen wiederwählbar. Die Gemeindeversammlung kann zusätzlich eine weitere Amtsdauer von 4 Jahren beschliessen. Wiederholungen sind möglich.

Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für ständige Kommissionen und nicht für das Rechnungsprüfungsorgan.

Ergänzende Vorschriften

Für Fragen, die im Reglement für Abstimmungen und Wahlen nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte (Gesetz über die politischen Rechte (PRG); BSG Nr. 141.1 / Verordnung über die politischen Rechte (PRV); BSG Nr. 141.112)

Proporzahlen

An der Urne sind im Verhältniswahlverfahren (Proporz) zu wählen (OgR Art. 3 Abs. 2)

- **5 Mitglieder des Gemeinderates**
- **5 Mitglieder der Kommission für Hoch- und Tiefbau**
- **4 Mitglieder der Kommission für das Bildungswesen**

Einreichung der Wahlvorschläge (Listen) durch die Ortsparteien / Wählergruppen:

Die Wahlvorschläge für Proporzahlen sind der Gemeindeschreiberei Meinisberg bis spätestens **Freitag, 10. September 2021, 12.00 Uhr**, einzureichen. Die Listen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nummeriert.

Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis spätestens **Mittwoch, 15. September 2021, 12.00 Uhr**, durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter, miteinander verbunden werden (Art. 27 + 33 RUWA).

Majorzwahlen

An der Urne ist im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) zu wählen (OgR Art. 3 Abs. 1)

- **1 Präsident/in der Gemeinde und des Gemeinderats** in einer Person aus der Mitte des Gemeinderates
- **1 Vizepräsident/in der Gemeinde und des Gemeinderats** in einer Person aus der Mitte des Gemeinderates

Die Wahl wird über das Wochenende vom Sonntag, 28. November 2021 angeordnet. Vorbehalten bleibt das stille Wahlverfahren in Anwendung von Art. 53 des RUWA.

Die Wahlvorschläge für Majorzwahlen sind der Gemeindeschreiberei Meinisberg bis spätestens **Montag, 1. November 2021, 12.00 Uhr**, einzureichen.

Allgemeine Bemerkungen zu den Proporz- und Majorzwahlen

Der Wahlvorschlag...

- muss von mindestens fünf in der Gemeinde Meinisberg Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig (Art. 26 Abs. 3 RUWA)

-
- muss Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgesetzten enthalten. (Art. 28 Abs. 1 RUWA)
 - muss zur Unterscheidung von anderen Vorschlägen eine geeignete Bezeichnung tragen (Art. 28 Abs. 2 RUWA)
 - darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden. (Art. 28 Abs. 3 RUWA)

Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben. (Art. 29 RUWA)

Im Übrigen werden auf die geltenden Bestimmungen verwiesen.

Versand und Finanzierung des Werbematerials / Druck der Wahlzettel

Für die **Proporzahlen** gilt folgendes Vorgehen:

Die Gemeindeführerin lässt die Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen.

Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.

Das Werbematerial (ausseramtliche Wahlzettel, Flugblätter und Prospekte der Parteien und Wählergruppen) kann gemeinsam mit dem amtlichen Wahlmaterial im gleichen Stimmkuvert zugestellt werden. Die Verpackung der Wahlunterlagen erfolgt nach Absprache gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertreter der Parteien. Die Kosten für den Versand übernimmt die Gemeinde.

Anmeldefrist

Parteien, welche sich am gemeinsamen Versand des Werbematerials beteiligen wollen, müssen dies bis spätestens bei der Einreichung der Wahlvorschläge am **Freitag, 10. September 2021, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindeführerei Meisberg melden.

Mit dem Druck der ausseramtlichen Wahlzettel wird die Hertig + Co. AG in Lyss durch die Gemeindeführerei beauftragt. Der definitive Druckauftrag kann frühestens am Mittwoch, 15. September 2021, 12.00 Uhr (Frist für Verbesserung der Wahlvorschläge und Listenverbindungen) erfolgen. Die Parteien haben vorgängig das «Gut zum Druck» zu geben.

Abgabefrist

Flugblätter und Prospekte der Parteien, welche mit dem amtlichen Material zu verschicken sind, müssen der Gemeindeführerei Meisberg bis **spätestens Montag, 20. September 2021, 12.00 Uhr**, zur Verpackung zugestellt werden. Anzahl: 950 Exemplare auf Format A5 gefaltet.

Majorzwahlen

Parteien, welche sich am gemeinsamen Versand des Werbematerials beteiligen wollen, müssen dies bis spätestens bei der Einreichung der Wahlvorschläge am **Montag, 1. November 2021, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindeführerei Meisberg melden.

Ständige Kommissionen / Wahlorgan: Gemeinderat

Gestützt auf Art. 18 ff des Organisationsreglements (OgR) und Art. 25 ff der Organisationsverordnung sind durch den Gemeinderat im Majorzverfahren folgende Behörden zu wählen:

Arbeitsgruppe für Soziales (AGS)

Mitgliederzahl 2 bis 3
Mitglieder v.A.w. Vorsteher/in Sachgebiet Soziales (Präsident/in v.A.w.)
zu wählen 1 bis 2 Mitglieder

Finanzkommission (FiKo)

Mitgliederzahl 3
Mitglieder v.A.w. Vorsteher/in Sachgebiet Finanzen/Steuern und Liegenschaften
Weiteres Mitglied des Gemeinderates i.d.R. Gemeindepräsidium
zu wählen 1 Mitglied

Komitee für Altersanlässe (KfA)

Mitgliederzahl 8 bis 10
Mitglieder v.A.w. -
zu wählen 8 bis 10 Mitglieder

Kommission für Sicherheit und Umwelt (KSU)

Mitgliederzahl 5 bis 7
Mitglieder v.A.w. Vorsteher/in Sachgebiet Sicherheit und Verkehr, Umwelt
zu wählen 4 bis 6 Mitglieder

Kulturkommission (KuKo)

Mitgliederzahl 3 bis 5
Mitglieder v.A.w. Vorsteher/in Sachgebiet Kultur und Freizeit
zu wählen 2 bis 4 Mitglieder

Ständiger Abstimmungs- und Wahlausschuss

Mitgliederzahl 3 bis 5
Mitglieder v.A.w. 1 Mitglied des Gemeinderates als Präsident
zu wählen 2 bis 4 Mitglieder

Der Gemeinderat beabsichtigt die Kommissionswahlen am Dienstag, 9. November 2021 vorzunehmen.

Die Wahlvorschläge sind der Gemeindeschreiberei Meinsberg bis spätestens **Montag, 1. November 2021, 12.00 Uhr**, einzureichen.

Sollten für einzelne Behörden zu viele Anmeldungen vorliegen, wird mit den Interessentinnen und Interessenten Rücksprache genommen.

Kontaktpersonen der Meinisberger Ortsparteien

Schweizerische Volkspartei SVP

Jakob Kunz, Präsident
Hauptstrasse 114
2554 Meinisberg

Telefon 032 377 38 56
Mobil 079 225 29 36
E-Mail jakob.kunz@quickline.ch

Pro Meinisberg

Nick Maier, Präsident
Längmattweg 4
2554 Meinisberg

Mobil 076 588 12 66
E-Mail info@promeinisberg.ch

Allgemeines

Für Fragen im Zusammenhang mit den bevorstehenden Wahlen steht Ihnen die Gemeindeschreiberin, Tanja Gilomen, Telefon 032 377 11 89, E-Mail tanja.gilomen@meinisberg.ch, gerne zur Verfügung.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 13. Juli 2021

GEMEINDERAT MEINISBERG

Der Präsident Die Sekretärin

Daniel Kruse Tanja Gilomen

Beilagen

Zeitplan
Erlasssammlung
Wahlvorschlagsformulare Proporz- und Majorzwahlen

Zeitplan

Termine in chronologischer Übersicht

Datum	Tätigkeit	Wer	Bemerkungen
Juli 2021	Orientierung Parteien, Wählergruppen, Bevölkerung	Gilomen	
Di, 17.08.2021	Publikation Anordnung der Urnenwahl 9 Wochen vor Wahl im Anzeiger Büren und Umgebung vom 19.08.2021	Gilomen	Art. 25 Abs. 3 RUWA
Fr, 10.09.2021 12.00 Uhr	Wahlvorschläge Proporz einreichen bis 12.00 Uhr (44 Tage vorher)	Parteien	Art. 26 Abs. 1 RUWA
Fr, 10.09.2021 12.00 Uhr	Anmeldefrist Parteien für gemeinsamen Versand des Werbematerials	Parteien	
Mi, 15.09.2021 12.00 Uhr	Listen bereinigen	Gilomen	Art. 27 Abs. 2 RUWA
Mi, 15.09.2021 12.00 Uhr	Anzahl notwendige zusätzliche Adresssätze und Wahlzettel melden	Parteien	
Mo, 20.09.2021 12.00 Uhr	Gesuch für die Benutzung der Plakatanschlagstellen bei der Gemeindeverwaltung einreichen	Parteien	
Mo, 20.09.2021	Druck der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel	Hertig Print, Lyss	
Fr, 24.09.2021	Lieferung der Wahlprospekte an die Gemeindeverwaltung zum Verpacken	Parteien / Gilomen	
Mo, 27.09.2021	Verpacken Wahlmaterial	Parteien / Verwaltung	
Di, 28.09.2021	Publikation der bereinigten Listen im Anzeiger Büren und Umgebung vom 30.09.2021 (drei Wochen vor Wahltag)	Gilomen	Art. 32 Abs. 2 RUWA
DO, 07.10.2021 (spätestens)	Ablieferung des Wahlmaterials zum Versand an die Post	Verwaltung	ca. 6 Tage
Do, 14.10.2021 (spätestens)	Wahlmaterial bei Bürgern	Post	10 Tage vorher, Art. 9 Abs. 1 RUWA
So, 24.10.2021	Gemeindewahlen Proporz (Gemeinderat)	Ständiger Abstimmungs- + Wahlausschuss / Verwaltung	

Mo, 01.11.2021 12.00	Wahlvorschläge Majorz einreichen bis 12.00 Uhr (übernächster Montag nach dem Wahltag Proporz)	Parteien	Art. 26 Abs. 2 RUWA
Mo, 01.11.2021	Druck der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel	Hertig Print, Lyss	
Mi, 03.11.2021 12.00	Lieferung der Wahlprospekte an die Gemeindeverwaltung zum Verpacken	Gilomen	
Do, 04.11.2021	Verpacken Wahlmaterial	Parteien / Verwaltung	
Di, 09.11.2021	Publikation der bereinigten Wahlvorschläge Majorz im Anzeiger Büren und Umgebung vom 11.11.2021 (drei Wochen vor Wahltag)	Gilomen	Art. 45 Abs. 2 RUWA
Mi, 10.11.2021 (spätestens)	Ablieferung des Wahlmaterials zum Versand an die Post	Verwaltung	Ca. 6 Tage
Do, 18.11.2021 (spätestens)	Wahlmaterial bei Bürger	Post	10 Tage vorher, Art. 9 Abs. 1 RUWA
So, 28.11.2021	Gemeindewahlen Majorz (Gemeindepräsident und Vizepräsident)	Ständiger Abstimmungs- + Wahlausschuss / Verwaltung	

Erlasssammlung

Kommunale Erlasse

Erlass	Abkürzung	Link
Organisationsreglement	OgR	https://www.meinisberg.ch/download/download/OgR_EGM_2017_Genehmigung_v._25.4.2017.pdf
Organisationsverordnung	OgV	https://www.meinisberg.ch/download/download/OgV_EGM.1_Revision_2017_Genehmigung_des_Gemeinderates_v._4.7.2017_.pdf
Reglement über Urnenwahlen und -abstimmungen	RUWA	https://www.meinisberg.ch/download/download/Urnenwahlen_und_-abstimmungen_EGM_2017_Genehmigung_v._25.4.2017.pdf

Kantonale Erlasse

Erlass	Abkürzung	Link
Gemeindegesezt	GG	https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/2010
Gemeindeverordnung	GV	https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/2011
Gesezt über die politischen Rechte	PRG	https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/2266
Verordnung über die politischen Rechte	PRV	https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1657